

Gruppierungsreglement VOM 27.03.2014

Stand: 11.03.2020

A. Definition

Reglementsinhalt

Art. 1

Das Gruppierungsreglement regelt die Beziehung zwischen der Gesamtheit der Studierenden (nachfolgend SUB) und den durch die SUB anerkannten studentischen Gruppierungen.

Rechtsform der Gruppierungen

Art. 2

SUB-Gruppierungen können Vereine, andere juristische Personen und sonstige Zusammenschlüsse sein.

Bezug zu studentischen Interessen

Art. 3

- 1 Eine SUB-Gruppierung muss bezwecken, Studierende der Uni Bern zu vereinen und Aktivitäten im universitären Umfeld durchzuführen.
- 2 Ein wesentlicher Teil der Mitglieder müssen Studierende sein.

Ausgeschlossene Zwecke

Art. 4

- 1 Organisationen, die kommerzielle Zwecke verfolgen und gewinnorientiert sind, können nicht als SUB-Gruppierung anerkannt werden.
- 2 Der Vorstand kann Organisationen die Anerkennung verweigern, deren Zweck oder Aktivitäten rechtswidrig, unsittlich oder rassistisch, sexistisch oder sonst diskriminierend sind.

B. LEISTUNGEN

Kopien

Art. 5

SUB-Gruppierungen können bis zu 1000 Kopien pro Semester beim Vorstand beantragen.

Räumlichkeiten

Art. 6

1 SUB-Gruppierungen haben nach Verfügbarkeit und nach vorgängiger Reservation beim Vorstand das Recht auf Benutzung von Räumlichkeiten der SUB, die einem weiteren Benutzer*innenkreis offen stehen.

2 Bei der Vergabe der Räumlichkeiten orientiert sich die SUB an folgendem Grundsatz: SUB-Organe, Fachschaften und SR-Gruppierungen haben Priorität gegenüber anderen Gruppierungen. SUB-Gruppierungen haben wiederum Priorität gegenüber aussenstehenden Organisationen und Privatpersonen.

Homepage

Art. 7

1 Eine SUB-Gruppierung hat das Recht auf der SUB-Homepage verlinkt zu werden und sich mit einem kurzen, selbst verfassten, Text dort vorzustellen.

2 Diese Informationen müssen aktuell gehalten werden.

Präsenz in Publikationen und bei Veranstaltungen

Art. 8

Die SUB gibt den Gruppierungen ausreichend Gelegenheit, sich in ausgewählten Publikationen und bei ausgewählten Veranstaltungen den Studierenden zu präsentieren.

Soziale Medien

Art. 8a¹

1 Eine Gruppierung hat das Recht, auf eine Veranstaltung via soziale Medien der SUB aufmerksam zu machen.

2 Pro Tag darf höchstens auf eine Veranstaltung von einer Gruppierung via soziale Medien der SUB hingewiesen werden.

3 SUB-Organe haben Priorität bei der Nutzung der sozialen Medien gegenüber Gruppierungen.

4 Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Nutzung der sozialen Medien für Gruppierungen ohne Angabe eines Grundes einzuschränken.

Finanzielle Unterstützung

Art. 9

1 SUB-Gruppierungen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

2 Die freiwillige Unterstützung von Gruppierungsaktivitäten durch die SUB richtet sich nach dem Unterstützungsreglement.

C. PFLICHTEN/ANMELDEVERFAHREN

¹ Neu eingeführt durch SR-Beschluss vom 05.03.2020

Notwendige Angaben

Art. 10

1 Eine Organisation, welche SUB-Gruppierung werden möchte, muss folgende Angaben machen:

- a) Name der Gruppierung,
- b) Kurzbeschreibung der Gruppierung und deren Ziele,
- c) Kontaktangaben für Kommunikation
- d) sofern vorhanden Statuten oder vergleichbare Dokumente.

2 Der SUB-Vorstand kann weitere Angaben verlangen.

3 Die Angaben müssen regelmässig aktuell gehalten werden, ansonsten kann der Status als SUB-Gruppierung aberkannt werden.

Entscheid
über Anerkennung

Art. 11

Der Antrag für die Anerkennung wird an den SUB-Vorstand gestellt. Dieser entscheidet darüber.

Art. 12

Aberkennung

Erfüllt eine SUB-Gruppierung die in diesem Reglement aufgestellten Bedingungen nicht mehr, kann der Vorstand ihr den Gruppierungs-Status wieder aberkennen.